

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/219-223>

Rg **5** 2004 219–223

Loretana de Libero

Wie die Alten sangen ...

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



stand. Da alles, was in den Zwölf Tafeln steht oder gestanden haben mag, durch diese Nachwelt und *ausschließlich* durch diese überliefert ist, verkannte die Nachwelt sich also permanent selbst. Das fordert den Autor dazu heraus, die »Fehldeutungen« der Nachwelt zu korrigieren. Und in der Tat korrigiert er die Nachwelt, indem er ihr vorhält, was der »bäuerliche Gemeinsinn und Menschenverstand« im 5. Jahrhundert v. Chr. wirklich meinte, wobei Sinn und Verstand der Bauern im 5. Jahrhundert v. Chr. allerdings – mangels anderer Dokumente – aus den Zwölf Tafeln erschlossen werden müssen, welche wiederum nur durch die Nachwelt überliefert sind, welche sich aber ihrerseits selbst verkannte ...

Selbst »bäuerlicher Menschenverstand« müsste erkennen, dass sich da etwas im Kreise dreht. Doch mit einem solchen an hermeneutisches, quellenkritisches und historisches Harakiri grenzenden Verfahren folgt der Autor durchaus prominenten und gelehrten Vorbildern aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Wer wollte einem Doktoranden zumuten, mit dieser Tradition zu brechen? Aber in den Zwölf Tafeln gibt es (Tafel VIII 21) auch einen Satz, der lautet: »PATRONUS SI CLIENTI FRAUDEM FECERIT, SACER ESTO«: »Wenn ein Patron seinen Schutzbefohlenen betrügt, soll er verflucht sein.« Das Gesetz sollte analog für Doktorväter fortgelten.

Marie Theres Fögen

Wie die Alten sangen ...*

Anwaltspraxen in Kaufhäusern und Supermärkten? Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin beschwor im November 2003 den »dramatischen Niedergang der Rechtskultur« und fühlte sich an das Mittelalter erinnert.¹ Der Begriff »Rechtskultur« ist zur Zeit en vogue. Es wird in den Medien und in der Wissenschaft von informationeller oder behördlicher, ländlicher, lokaler oder nationaler »Rechtskultur« gesprochen. Emotionen sind im Spiel, wenn lapidar die Verlotterung der Rechtskultur festgestellt, ein anderes Mal ihr Mangel beklagt, ja sogar ihre Vertreibung postuliert wird. So oft wie derzeit über den Zustand der eigenen oder einer fremden Rechtskultur reflektiert wird, so selten finden sich vergangene Rechtsordnungen in der Kritik wieder. Vor 150 Jahren sah dies noch anders aus, konnte sich doch der Doktor der

Rechte, Heinrich Heine, in seinen »Memoiren« über das römische Recht heftig erregen:

»Wie die Römer selbst blieb mir immer verhasst ihr Rechtskodex. Diese Räuber wollten ihren Raub sicherstellen, und was sie mit dem Schwerte erbeutet, suchten sie durch Gesetze zu schützen; deshalb war der Römer zu gleicher Zeit Soldat und Advokat, und es entstand eine Mischung der widerwärtigsten Art. Wahrhaftig, jenen römischen Dieben verdanken wir die Theorie des Eigentums, das vorher nur als Tatsache bestand, und die Ausbildung dieser Lehre in ihren schnödesten Konsequenzen ist jenes gepriesene römische Recht, das allen unseren heutigen Legislationen, ja allen modernen Staatsinstituten zugrunde liegt, obgleich es im grellsten Widerspruch mit der Religion, der Moral, dem Menschengefühl und der Vernunft steht.«

* ULRICH MANTHE (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München: Beck 2003, 345 S., ISBN 3-406-50915-0

1 FATINA KEILANI, Recht und billig?, in: Der Tagesspiegel vom 18.11.2003: »Die Eröffnung einer Anwaltspraxis im offenen Kaufhausbereich ist für mich allerdings ein dramatischer Niedergang der Rechtskultur. Das erinnert mich an das Mittelalter, wo man sich bekanntlich auf Jahrmärkten vor den Augen der Zuschauer die Zähne ziehen lassen konnte,« bemerkt Jann Fiedler,

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. Die Büros haben gegen das Berufsrecht der Rechtsanwälte verstoßen – dieses rechtswidrige Vorgehen ist nun durch das Landgericht gestoppt worden.«

Vieles, was eine »Rechtskultur« ausmacht, merkt Heine an: die Entstehung und Entwicklung eines Rechtssystems in seinem historischen Kontext, Erscheinungsformen des Rechts wie Gesetze oder Rechtssammlungen. Allerdings müssen wir zugeben, dass unser Dichter den »römischen Dieben« jegliche »Kultur« abspricht, da ihrem Recht die einer Normkultur innewohnenden Wertvorstellungen, Moral und Religion angeblich fehlten. Auch wenn wir deshalb nicht wie Heine den *Codex Iuris Civilis* gleich schon zur »Bibel des Egoismus« erklären wollen, ist doch der von ihm angesprochene Umgang mit Eigentum in der Diskussion um die Entstehung und Entwicklung von Recht seit jeher ein zentraler Aspekt. Ulrich Manthe stellt zu Beginn seines Sammelbandes über antike Rechtskulturen als einen Leitgedanken fest, dass zwischen der Evolution des Rechts und der des Eigentums eine Wechselbeziehung bestehe. Rechtskultur spiegelt also den gehobenen Lebensstandard einer Gesellschaft wieder, ist mithin auch Streitkultur.

Wie sich der Mensch vor 5000 Jahren gestritten hat, zeigt der Beitrag über »Recht im pharaonischen Ägypten« (15–54) von dem Tübinger Ägyptologen Schafik Allam. Die in seinem knappen Überblick dargelegten Rechtsercheinungen kommen uns zunächst merkwürdig vertraut vor: Die Altägypter stritten sich vor Gericht um Haus-, Grund- und Grabbesitz. Testamente wurden angefochten und Leichen entwendet, Esel gestohlen und Ehen gebrochen. Wahrheit und Gerechtigkeit waren, wie auch in späteren Rechtskulturen, Ideale altägyptischer Justiz, die die Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit der Richter ebenso forderte wie sie Parteivernehmung und Augenschein kannte – und sei es, dass die Richter zur Rechtsfindung in unterirdische Grabräume stiegen. Erfahrung, ge-

läufige Rechtsnormen und frühere Urteile waren maßgebliche Grundlagen für die Konfliktbeilegung. Fremd dagegen mag den modernen Leser anmuten, dass das Recht in der Religion wurzelte oder harte Strafen für minderschwere Delikte verhängt werden konnten. Die reichhaltige Überlieferung lässt, auch über trockene Bodenpachtverträge und spröde Verwaltungsurkunden, das pralle Alltagsleben wiedererstehen. Bedauerlich ist allerdings, dass Allam durch seine lediglich kurzen Verweise auf besondere Rechtstexte oder Streitfälle zwar den Appetit anregt, den Leser aber letztlich mit knurrendem Magen zurücklässt. Man vermisst weiterführende Informationen, Anmerkungen und sättigende Literatur. Was bleibt aber letztlich von der altägyptischen Rechtskultur? Sie habe sich, so Allam, in einer ständigen Entwicklung befunden, habe dem Bürger erlaubt, nach Gutdünken die eigenen Rechte in Anspruch zu nehmen, und zudem eine Form des Privatrechts aufgewiesen, welche »als Vorstufe zum römischen Recht und modernen Privatrecht« (54) gelten könne.

3000 Jahre Rechtsgeschichte behandelt auch der Altorientalist Hans Neumann in seinem »Recht im antiken Mesopotamien« (55–122), welches einen breiten Zeitraum und ein großes Gebiet abdeckt. Anders als die altägyptische Rechtskultur kannten die altorientalischen Gesellschaften als Rechtsgrundlage umfangreiche Rechtssammlungen, deren ältester Codex Ur-Namma (bzw. Šulgi) aus dem 21. vorchristlichen Jahrhundert stammt und deren bekanntester der altbabylonische Codex Hammurapi (18. Jh. v. Chr.) ist. Als Rechtswert stand in Mesopotamien Gerechtigkeitsfindung ebenfalls im Vordergrund, allerdings wird die Todesstrafe auffallend häufig angedroht. Die vielschichtige Verfasstheit und Entwicklung altorientalischer Gesetzgebung und Rechtsprechung werden von Neumann über

die verschiedenen Codices, aber auch Gesetze, Edikte, Erlasse und Urkunden systematisch analysiert. Der Leser fühlt sich umfassend auf neuestem Stand informiert, hätte aber gerne auch anhand konkreter Rechtsfälle die Lebendigkeit der altorientalischen Rechtskulturen besser kennen gelernt. Die sozialgeschichtliche Betrachtung kommt hier, sicher aus Platzgründen, nämlich zu kurz: Die kleinen Streitigkeiten im alltäglichen Geschäftsleben, sei es um ein Möbel oder um Dattelpalmen, kriminelle Machenschaften, gar Gewaltverbrechen und deren Ahndung durch die Talion, die »spiegelnde Strafe«, sind doch feines Salz in der mitunter faden Rechtssuppe. Ein wenig allein gelassen wird der Leser bei der Frage nach der Eigenart der Rechtskulturen im antiken Mesopotamien, denn eine abschließende Betrachtung fehlt.

Richard Haase bietet in seinem Überblick über »Recht im Hethiter-Reich« (123–150; 17. bis 12. Jh.) leichte und bekömmliche Kost, die wohl dem Ansinnen einer populären Einführung am nächsten kommt, wobei man sich aber auch hier wieder genauere, weiterführende Hinweise gewünscht hätte. Im Mittelpunkt des Beitrags steht die Betrachtung einer Rechtssammlung, der so genannten Hethitischen Gesetze. Sie ist Hauptquelle hethitischen Rechts, die in verschiedenen Überarbeitungen bindende Normen wiedergibt und Rechtsgüter – Mensch, Körper, Familie, Eigentum – weitgehend in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit behandelt. Eingängig für das Wesen dieser Rechtskultur ist beispielsweise das von Haase angeführte Zeugnis eines hethitischen Königs, der, verärgert darüber, dass sich ein Haar in seinem Waschbecken findet, einen seiner Wasserträger zum Gottesurteil in Form eines Flussordals zwingt. Als Besonderheit zeichne die Rechtskultur der Hethiter letztlich, so Haase, ihre »humane Einstellung gegenüber Rechtsbrü-

chen« (150) aus, bei der die Wiedergutmachung im Vordergrund gestanden habe.

Eckart Otto hat aus der Warte der Alttestamentlichen Theologie in seinem handbuchartigen Artikel über das »Recht im antiken Israel« (151–190; 1000 v. bis 200 n. Chr.) die Rechtsgeschichte Israels verknüpft mit einer Betrachtung der ersten fünf Bücher Mose, der Tora, der maßgeblichen Quelle hebräischen Rechts. Als Ergebnis eines tausendjährigen Redaktionsprozesses, der jeweils auf die historischen Bedingungen reagiert, weist der Pentateuch Rechtssammlungen auf, die mit den Codices der altorientalischen Rechtskulturen vergleichbar sind: apodiktische Gesetze wie die Zehn Gebote, kasuistische Rechtssätze zur Konfliktbewältigung sowie kultische Vorschriften. Spezifische Rechtsgebiete wie Familienrecht, Blutracht und das Körperverletzungsrecht mit der bekannten Talionsformel »Auge für Auge, Zahn für Zahn etc.« (Ex. 21,24) werden von Otto auf engem Raum en detail vorgestellt, und sind somit eine Fundgrube für den Rechtshistoriker, aber auch eine harte Nuss für den unkundigen Leser, der bisweilen zähe Sätze verdauen muss, die an Information überquellen. Als Besonderheit hervorzuheben ist für die hebräische Rechtskultur die Vorstellung, dass die Tora von Gott gegeben ist: »Die konsequente Ableitung des Rechts aus dem Gotteswillen ließ im hebräischen Recht keinen Raum für eine vom Volk ausgehende Gesetzgebung und Gesetzesrevision. Da die gesellschaftliche Entwicklung dennoch Rechtsrevisionen erforderte, bedurfte es der Rechtsgelehrsamkeit als Schriftgelehrsamkeit, um die Differenzen zwischen auslegendem und ausgelegtem Text zu vermitteln ...« (169). Eine abschließende Wertung fehlt leider, reichhaltige Literatur ist angegeben.

So überraschend es klingt, scheint es doch Rechtskodifikationen im antiken Griechenland

gar nicht gegeben zu haben. Die berühmten Gesetzgeber Solon und Drakon hätten nur auf Krisenerscheinungen ihrer Zeit reagiert, aber keine umfassenden Rechtssammlungen erstellt. Diese und andere Forschungsthesen neueren Datums greift der Grazer Rechtshistoriker Gerhard Thür in seinem Beitrag zum »Recht im antiken Griechenland« (191–238) wieder auf. Er konzentriert sich dabei vor allem auf die privaten Rechtsbeziehungen im Hellas der klassischen Zeit, wobei bedingt durch die prekäre Überlieferungslage die athenische Gerichtsbarkeit einen breiten Raum einnimmt. Wenn auch der demokratische Gedanke in den Geschworenengerichten seinen Ausdruck findet, diente der Prozess doch nicht der Wahrheitsfindung. Anhand eingängiger Fallbeispiele zeigt Thür, dass die streitenden Parteien darauf bedacht waren, die per Los bestellten Laienrichter in gebotener Kürze emotional für sich zu gewinnen. Recht und Gesetze spielten vor Gericht nur eine sehr untergeordnete Rolle: »Die Kunst des Wahrscheinlichen triumphiert« (213). Der unverkrampfte Umgang der Athener mit ihrem Recht erinnert übrigens an den Komödiendichter Kratinos, der scherzhaft behauptete, die Athener hätten später die Gesetzestafeln Drakons und Solons benutzt, um Gerste zu rösten (frg. 274K. = Plut. Solon 25). Nach einem informativen Überblick über die privaten Rechtsverhältnisse endet der Beitrag recht abrupt ohne Fazit. Was die griechische Rechtskultur auszeichnet, erschließt sich dem Leser somit nur indirekt.

Über die »römischen Diebe« und ihr ausgefeiltes Rechtssystem handeln Éva Jakab und Ulrich Manthe in ihrem »Recht in der römischen Antike« (239–317). Das römische Recht bildete sich schnell heraus, am Anfang der Entwicklung stehen die Zwölf Tafeln, die um 450 v. Chr. erstmals Rechtssicherheit garantierten, am Ende eine

Sammlung und Neuordnung aller Gesetze, Verordnungen und Rechtsgutachten, das *Corpus Iuris* des Kaisers Iustinian (6. Jh.). Allerdings sind durch Aktualisierung und Bereinigung im Zuge dieser Rechtsaufzeichnung 90 Prozent der juristischen Schriften klassischer Zeit als Quelle geltenden Rechts (50 v. bis 230 n. Chr.) verloren gegangen und nur durch Zufall authentische Zeugnisse erhalten wie die »Institutionen« des Gaius oder die Geschäftsurkunden aus Pompeji oder dem rumänischen Alburnus maior, die zeigen, was in Rom und im Reich recht und billig war. Neben einem nüchternen Überblick über das Verfassungs- und Strafrecht, Gerichtswesen und Personenrecht unter Berücksichtigung auch neuer Funde besticht als Sahnestück des Bandes die gelungene Darstellung des römischen Obligationenrechts, die mittels anschaulicher Fallbeispiele Rechtspraxis lebendig werden lässt (272–310). Allerdings schließt auch dieser Beitrag recht unvermittelt mit Ausführungen zum römischen Sachen- und Erbrecht.

Das Sammelwerk soll eine Einführung in antike Rechtskulturen sein, die zum Ziel hat, »dem Leser einen Blick in das Rechtsleben der alten Völker zu ermöglichen und das Verständnis der vergangenen Rechtskulturen zu fördern« (13). Bei einem solchem Unterfangen besteht immer die Schwierigkeit, die Autoren auf eine weitgehend einheitliche Vorgehensweise zu verpflichten, um dem interessierten Leser trockenen Stoff aus »juristischer Ödnis« (Heine) allgemein verständlich zu vermitteln. Im vorliegenden Band schwanken die Beiträge zwischen eher lockerem Stil und, wie Heine naserümpfend anmerken würde, »abstraktem Wissenschaftsjargon«. Gelegentlich sind die gelehrten Ausführungen in ihrer Abstraktheit und Dichte für den interessierten Laien nicht leicht nachzuvollziehen. Nichtsdestotrotz werden auf jeweils etwa

30 bis 70 Seiten informativ, fundiert und sehr kompakt Strukturelemente des Rechts, Rechtsdenken und Rechtspraxis vorgestellt. Die Autoren, ausgewiesene Kenner der Materie, sind dabei jeweils einem Grundmuster verpflichtet: Gefragt wird nach der schriftlichen Überlieferung, den Grundlagen der Rechtsordnung, ihrer Entwicklung und den Rechtsinstituten. Unbedingt hervorzuheben ist die vielfach intensive Auseinandersetzung mit den Quellen und ihrer Problematik. Die Darstellungen befinden sich zumeist auf der Höhe der Forschung. Das antike Völkerrecht im Rahmen einer »kommunikativen Rechtskultur« wird wohl aus Platzgründen zumeist nur gestreift. Bedauerlicherweise fehlen bei einigen Beiträgen die notwendigen Zusammen-

fassungen, zudem wäre eine Gesamtbetrachtung vergleichender Art wünschenswert gewesen. Durch seine Komplexität, die Fülle an Informationen und Analysen ragt der Sammelband weit über die Grenzen eines Überblickswerkes hinaus. Es ist das Verdienst der Autoren, Rechtssysteme antiker Gesellschaften in ihrer Verschiedenartigkeit vorgestellt und eine wichtige Voraussetzung für einen interkulturellen Rechtsdiskurs geschaffen zu haben. So viel wissen wir nun: Mag es auch ein Zeichen für den Niedergang unserer Rechtskultur sein, wenn Anwälte in Supermärkten Dienst tun, im antiken Rom war dies gang und gäbe...

Loretana de Libero

Aus Morpheus' Werkstatt

Ein schöner Titel: Das Verhör. Ein vielversprechender Untertitel: Geschichte – Theorie – Fiktion. Ein beeindruckendes Literaturverzeichnis: 900 Angaben. Ein dickes Buch: 592 Seiten.¹ Und was steht drin? Eine schwierige Frage.

Die Antwort auf die Inhaltsfrage fällt dem Rechtshistoriker schon deshalb schwer, weil sich aus der Perspektive des Autors,² eines Literaturwissenschaftlers, die Verhörsache gleich in der Einleitung so darstellt: »Es gibt bislang weder eine Theorie noch eine Geschichte des Verhörs. Die Rechtsgeschichte und die Kommunikationswissenschaft konnten das Bedürfnis nach einer solchen Untersuchung nicht verspüren, weil sich der Untersuchungsgegenstand aus ihrer Perspektive überhaupt nicht formiert. Wohl aber aus *unserer* Perspektive.« Nun, was die Kommunikationswissenschaft angeht, enthält sich der

Rechtshistoriker naturgemäß eines Urteils. Auch die »Theorie des Verhörs« lässt ihn eher kalt, erscheint ihm eine solche doch ziemlich mysteriös, so wie eine Theorie der Todesstrafe oder eine Theorie der Folter. Theorie in Verbindung mit Geschichte ist – so meinte er immer – eine Frage des Schreibens von Geschichte, also der Formierung des Untersuchungsgegenstandes, und nicht eine Sache an sich. Die Theorie des Verhörs – so etwas mag man für einen bestimmten historischen Zeitpunkt, etwa aus alten Lehr- und Anleitungsbüchern, konstruieren, das bedeutet aber: Heute gibt es nur eine theoretisch reflektierte Geschichtsschreibung über vergangene Verhöre und dazugehörige Schriften. Denkt sich der Rechtshistoriker aus seiner Perspektive. Außerdem hat ihn die theoretische Anstrengung des Literaturwissenschaftlers bereits auf der ers-

1 München: Wilhelm Fink Verlag

2003, 592 S.,
ISBN 3-7705-3827-7

2 Michael Niehaus.